

Hansestadt Salzwedel

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25 „Tiergarten am Jeetzeufer“

Altmarkkreis Salzwedel

Potenzialanalyse

Stand: Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Aufgabenstellung	2
1.1	Veranlassung	2
1.2	Aufgabenstellung	2
2	Lage des Untersuchungsgebiets	2
3	Ergebnisse.....	3
3.1	Biotoptypen	3
3.2	Avifauna.....	4
3.3	Amphibien.....	4
4	Naturschutzfachliche Bewertung und Maßnahmenableitung	4
4.1	Avifauna.....	5
4.2	Amphibien.....	5
4.3	Biotope	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.....	3
--	---

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

1.1 Veranlassung

In der Hansestadt Salzwedel erfolgt gegenwärtig südlich der Brückenstraße im Auenbereich der Jeetze eine Nutzung der Offenlandbiotope als Tierparkgelände.

Da es sich um einen vergleichsweise naturnahen Grünlandbereich der Jeetzaue handelt, besteht im Zusammenhang mit der vorliegenden Nutzung die Notwendigkeit der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Biotopschutz u.a. im Sinne des § 30 BNatSchG sowie der §§ 21 und 22 NatSchG LSA. Zur praktischen Realisierung dieser Vorgaben ist es notwendig die gegebene Bestandssituation für die Artengruppen und ihre Lebensräume zu erfassen, welche vom entsprechenden Eingriff in den Naturhaushalt besonders betroffen sein können.

Aus diesem Grunde wurde eine Überprüfungskartierung der Biotoptypenausstattung, welche von der Nutzung als Tierparkgelände beansprucht wird, vorgenommen. Auf Basis der Ergebnisse dieser Biotoptypenkartierung wird eine Potentialanalyse der Fauna vorgenommen.

1.2 Aufgabenstellung

Ziel des vorliegenden Berichtes ist es, die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung im Bereich des Tierparkgeländes darzulegen, sowie eine darauf aufbauende Potentialanalyse der relevanten faunistischen Artengruppen und eine naturschutzfachliche Bewertung vorzunehmen bzw. notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu definieren. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotoptypen.

2 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Tierparkgelände befindet sich im südlichen Randbereich der Hansestadt Salzwedel, zwischen der Brückenstraße im Norden der Wiesenstraße im Westen und der Jeetze im Osten. In südlicher Richtung schließen sich die Grünlandflächen der Jeetzaue an. Das Tierparkgelände wird in Nord-Südrichtung durch den Tiburtiusgraben gequert, welcher zugleich die Südwestgrenze des Gebietes bildet. Bei den angrenzenden Grünlandflächen handelt es sich um ein Mosaik aus Frisch- und Feucht- bis Nassgrünlandbiotopen.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot umrandet)

3 Ergebnisse

3.1 Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet (Tierparkgelände) beinhaltet ein Spektrum von insgesamt 12 Biotoptypen (siehe Tabelle 1). Demnach wird das Gebiet von Gehölz-, Grünland- und Gewässerbiotopen geprägt. Darunter befinden sich auch die folgenden nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützten Biotoptypen:

- Kopfbauabestand – Kopfweide (HKA)
- Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese (GFD)
- Sonstige Feucht- oder Nasswiese (GFY)

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Code	Biotoptyp	RL LSA	Schutzstatus nach NatSchG LSA
Gehölze			
HEC	Baumgruppe/-bestand aus überwiegend einheimischen Arten	3	
HEX	Sonstiger Einzelbaum	3	
HEY	Sonstiger Einzelstrauch	3	
HRB	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen	3	- (keine Straße/Feldweg vorhanden)

Code	Biotoptyp	RL LSA	Schutzstatus nach NatSchG LSA
HKA	Kopfbaumbestand - Kopfweide	3	§ 22
HYA	Gebüsch frischer Standorte (überwiegend heimische Arten)	3	
Gewässer			
FGK	Graben mit artenarmer Vegetation (sowohl unter als auch über Wasser)	3	
SEY	Sonstiges anthropogenes nährstoffreiches Gewässer		
Grünland			
GFD	Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese	2	§ 22
GFY	Sonstige Feucht- oder Nasswiese		§ 22 (siehe unten!)
GSB	Scherrasen		
Siedlungsbiotope			
PTC	Tiergehege		
Befestigte Fläche / Verkehrsfläche			
VPY	Sonstiger Platz		

3.2 Avifauna

Entsprechend der Biotoptypenausstattung ist in erster Linie mit dem Vorkommen von Gehölzbrütern zu rechnen. Dazu gehören ubiquitär verbreitete und wenig störungssensible Arten wie Amsel, Buchfink, Girlitz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Feldsperling und Star.

Bodenbrüter sind dagegen kaum und wenn dann lediglich in den gehölznahen Saumbereichen zu erwarten.

3.3 Amphibien

Zum Gelände des Tierparks gehören auch aquatische Lebensräume wie der Tiburtiusgraben und Kleingewässer. Somit ist, auch vor dem Hintergrund der Lage des Tierparks in der Jeetzeaue, mit dem Auftreten von Amphibien zu rechnen.

4 Naturschutzfachliche Bewertung und Maßnahmenableitung

Das untersuchte Gelände des Tierparks befindet sich teilweise im grünlandgeprägten Auenbereich der Jeetze. Er ist durch einen hohen Grundwassereinfluss mit temporärem und abschnittsweisem Überstau gekennzeichnet. Dementsprechend sind bezüglich der Nutzung als Tierparkgelände einige naturschutzfachliche Punkte zu beachten.

4.1 Avifauna

Aktuell besteht vor allem im westlichen Abschnitt des Tierparkgeländes ein vielfältiges Gehölzangebot. Dementsprechend ist zu erwarten, dass sich die Avifauna überwiegend aus Gehölzbrütern zusammensetzt. Folglich werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Erhalt des vorliegenden Gehölzbestandes. Dies auch deshalb, weil er stark zur Aufwertung der Strukturvielfalt beiträgt.
- Verzicht auf die Anpflanzung von nicht-heimischen Arten bzw. Ersatz bei Ausfall von Gehölzen durch heimische und standortgerechte Arten (siehe auch Kap. 4.3).
- Erhöhung des bestehenden Lebensraumpotentials für Höhlen-/Halbhöhlenbrüter und Fledermäuse durch Anbringung von Fledermauskästen und Nistkästen (z. B. für Waldkauz, Star, Bachstelze, Gartenrotschwanz).

4.2 Amphibien

Aufgrund des bestehenden Lebensraumpotenzials für Amphibien sind jegliche Eingriffe zu unterlassen, welche gravierende negative Auswirkungen auf ihre Fortpflanzungs-, Land- und Überwinterungshabitate haben können. Folgende Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen werden empfohlen:

- Schutz der vorhandenen Kleingewässer in ihrer gegenwärtigen Ausprägung. Diese stellen aufgrund ihrer naturnahen Ausbildung ein gut nutzbares Fortpflanzungshabitat dar.
- Die vorhandene Ufervegetation wie auch die Wasservegetation sind zu belassen, sofern sich keine akute Verlandungsgefahr abzeichnet.
- Das Einbringen von Zierpflanzen wie Seerosen ist ebenso zu unterlassen wie ein Besatz mit Fischen.
- Alle Maßnahmen, welche eine Absenkung des Grundwasserspiegels zur Folge haben können (z. B. Drainage, übermäßige Grundwasserentnahme), sind zu unterlassen.
- Um eine Beeinträchtigung der Amphibien in ihren Landhabitaten zu verhindern bzw. zu minimieren ist auf eine möglichst extensive Grünlandnutzung zu achten. Eine Vielschnittnutzung als Scherrasen ist zu unterlassen.
- Ebenso ist eine Grünlandeinsaat mit artenarmem Zierrasen-Saatgut wie auch eine Düngung zu vermeiden.
- Während der Hauptwanderzeit der Amphibien, d.h. im Zeitraum von ca. Anfang März bis Ende April ist auf einen Grünlandschnitt zu verzichten.
- Die Mindestschnitthöhe sollte, um Verluste bei Amphibien wie auch anderer Kleintiere zu verhindern bei ca. 7 - 8 cm liegen.
- Keine Schotterung oder Bodenversiegelung im Bereich der Grünlandflächen.

4.3 Biotope

Zum Schutz der oben genannten Gehölzbrüter sollte der bestehende Gehölzbestand erhalten bleiben (siehe auch Kap. 4.1). Dies betrifft insbesondere die gebietsheimischen und

standortgerechten Weiden. Sie bieten zukünftig auch ein hohes Potenzial u.a. für Höhlenbrüter oder xylobionte Käfer. Das Einbringen von nicht heimischen Zierpflanzen (z. B. Seerosen, Gartenblumen) und Ziergehölzen (z. B. Blühsträucher wie Forsythie) ist zu unterlassen.

Die geschützten Biotop „Kopfbaubestand – Kopfweide (HKA)“, „Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiese (GFD)“ und „Sonstige Feucht- oder Nasswiese (GFY)“ sind zu erhalten.

Eine Extensivgrünlandnutzung mit einer maximal 2-schürigen Mahd mit Mindestschnitthöhe (siehe Kap. 4.2) ist, sofern dies dem bestehenden Konzept der Nutzung für Besucher und Erholungsuchende nicht komplett entgegensteht, zu gewährleisten.

Zum Erhalt des Nassgrünlandes (GFD, GFY) ist neben dem Verzicht auf Entwässerung darauf zu achten, dass die Straußen-, Emu- oder sonstige Tierhaltung dem vorliegenden Biotoptyp angepasst ist bzw. den Mindestanforderungen an die jeweilige Tierhaltung entspricht (z. B. Mindestfläche: 200 m² pro Emu oder 1.000 m² bei bis zu drei Straußen mit höchstens einem männlichen Tier).

Sollte es zu signifikanten Effekten einer selektiven Beweidung kommen (u.a. Ausbreitung von Weideunkräutern wie Brennnessel und Distel) ist die Nutzung durch eine entsprechende Pflege-mahd zu ergänzen.

Bei einer sich abzeichnenden Devastierung der Grünlandnabe (Bildung offener Boden-/Schlammflächen) ist die Tierhaltung z.B. hinsichtlich Besatzdichte, -zeitpunkt oder -dauer entsprechend zu korrigieren.

Die langfristige Entwicklung der geschützten Grünlandbiotope sollte generell durch ein Monitoring im Abstand von ca. 3 – 5 Jahren evaluiert werden. Falls erforderlich sind rechtzeitig notwendige Anpassungen in der Nutzung umzusetzen.